



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2019

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Lappersdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Lappersdorf vom 5. Juli 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-5-5-3..... 50

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Parsberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Parsberg vom 5. Juli 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-22-9..... 50

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 5. Juli 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-8-2-11..... 52

Schulen

Verordnung über die Verleihung eines Namens an das Sonderpädagogische Förderzentrum Regenstauf vom 12. Juni 2019 Nr. 5302.1-1-8-13 52

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2019 53

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2019 54

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Lappersdorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Lappersdorf
vom 5. Juli 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-5-5-3**

Der Markt Lappersdorf hat die zwischen ihm und der Stadt Regensburg geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Lappersdorf vom 11./23. Dezember 1997, zuletzt geändert am 20./26. August 2004, mit Schreiben vom 12. April 2019 zum 31. Juli 2019 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 26. Juni 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-5-5-2 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 5. Juli 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Parsberg
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Parsberg
vom 5. Juli 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-22-9**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Parsberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 12./21. Juni 2019 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Parsberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 26. Juni 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-22-8 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 5. Juli 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Parsberg**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Cerny,

und

die Stadt Parsberg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Bauer,

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Parsberg (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Parsberg überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Parsberg auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Parsberg und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Stadt Parsberg verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2019.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 21. Juni 2019
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Parsberg, den 12. Juni 2019
Stadt Parsberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Josef Bauer
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland
vom 5. Juli 2019
Az. ROP-SG12-1444.1-8-2-11**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland hat am 10. Mai 2019 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 5. Juli 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende

Satzung

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. April 2014 (RABl S. 64), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat seinen Sitz in Steinberg am See“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Bodenwöhr, den 10. Mai 2019
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulen

**Verordnung über
die Verleihung eines Namens an das
Sonderpädagogische Förderzentrum Regenstauf
vom 12. Juni 2019
Nr. 5302.1-1-8-13**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Regenstauf wird der Name „Schule an der Friedenstraße, Sonderpädagogisches Förderzentrum Regenstauf“ verliehen.

§ 2

In Nr. 15 des § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49, zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 1. Juni 2014 (RABl S. 79), werden die Worte „Sonderpädagogisches Förderzentrum Regenstauf“ ersetzt durch die Worte „Schule an der Friedenstraße, Sonderpädagogisches Förderzentrum Regenstauf“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Regensburg, 12. Juni 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.400,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG)

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Juni 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-9-5-5 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 118 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neumarkt i.d.OPf., den 1. Juli 2019
Regionaler Planungsverband Regensburg

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.769.850,00 Euro
in den Aufwendungen mit	2.688.150,00 Euro
mit einem Jahresgewinn von	81.700,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.176.200,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Juni 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-14-6-1 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tirschenreuth, 2. Juli 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender